

Die Hundesteuer beträgt ab 2012 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

wenn ein Hund gehalten wird	60,00 €;
wenn zwei Hunde gehalten werden	72,00 € je Hund;
wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden	84,00 € je Hund;
ein gefährlicher Hund gehalten wird	441,60 €;
zwei gefährliche Hunde gehalten werden	539,40 € je Hund.
drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	637,80 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach gewährt wird, werden mitgezählt.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, daß sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Mastino Napolitano
6. Mastino Espanol
7. Bordeaux Dogge

8. Dogo Argentino
9. Fila Brasileiro
10. Römischer Kampfhund
11. Chinesischer Kampfhund
12. Bandog
13. Tosa Inu

oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Fälligkeit:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann am 01. Juli als Jahresbetrag fällig.